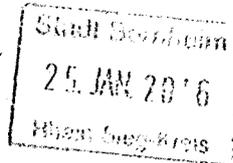


LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

4



Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.01.2016
16-5255-GLa-Si

Dr. Gundula Lang
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

Bornheim, Entwurf des Bebauungsplans Se 21
6. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Sechtem
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 DSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o.g. 6. Änderung des FNP sind die Belange der Baudenkmalpflege nicht betroffen, weil im Plangebiet keine Baudenkmäler liegen.

Vom Entwurf des Bebauungsplans Se 21 sind die Belange der Baudenkmalpflege aber betroffen, da sich im Plangebiet das Baudenkmal Bahnhofstraße 3 befindet. Es handelt sich dabei um das ehemalige Wendelinkloster das 1913 errichtet wurde und aus der Wendelinkapelle, einem zweigeschossigen Wohntrakt und einem eingeschossigen Wirtschaftstrakt besteht. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Denkmalbehörde in Ihrem Hause.

Die drei Gebäudeteile des ehemaligen Klosters sind im Plan nachrichtlich als ein zusammengehöriges Baudenkmal mit einem D im Quadrat (vgl. PlanZV Nr. 14.3) zu kennzeichnen. Um den Umfang klar erkenntlich zu machen, eignet sich die Umfahung mit der roten Kästchenlinie gemäß PlanZV Nr. 14.2. Im Text ist das Baudenkmal mit seinen drei Bauteilen ausreichend zu beschreiben und zu würdigen, um eine gerechte Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen zu ermöglichen.

Abgesehen von der Verpflichtung zur Erhaltung der denkmalgeschützten Bausubstanz besteht auf der Grundlage des DSchG auch diejenige zur Erhaltung eines posi-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

tiven Wirkungsraums des Baudenkmals (§ 9 Abs1 b) DSchG). Um die Veränderung des Wirkungsraums rund um das Baudenkmal sowie deren Einfluss auf das Baudenkmal bewerten zu können, sind frühzeitig Straßenabwicklungen, Perspektiven und Ansichten von dem geplanten Platz und Kreisverkehr sowie von den sechs Straßen aus darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


Dr. Gundula Lang



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

6

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Nr. Se 21 OT Sechtem

Ihr Schreiben vom 04.01.2016, Az.: 61 26 01 - Se 21 u. 61 20 01-6.Änderung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Im Auftrag

(Brand)

Datum 21.01.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-25/16/
bei Antwort bitte angeben

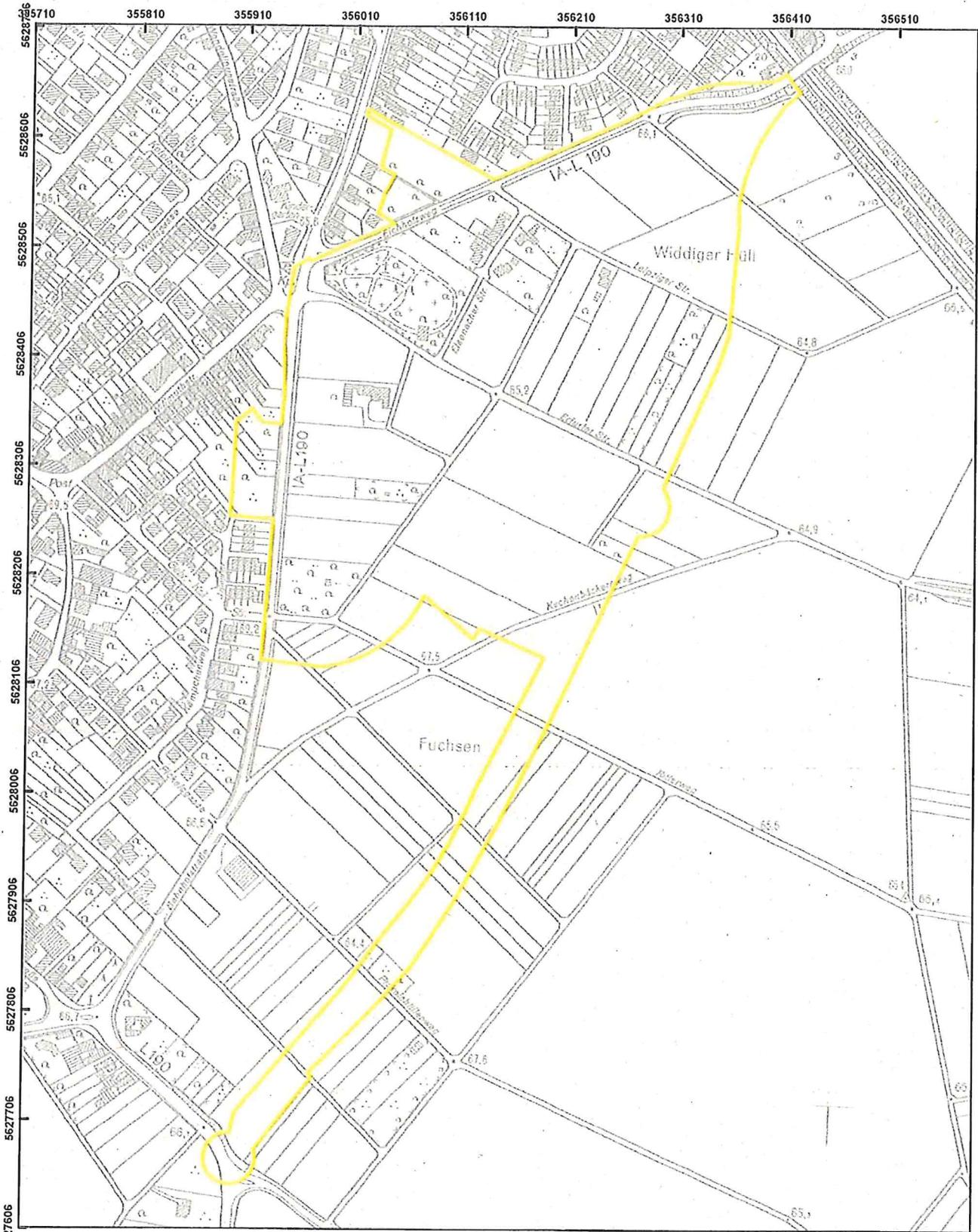
Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Heilaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



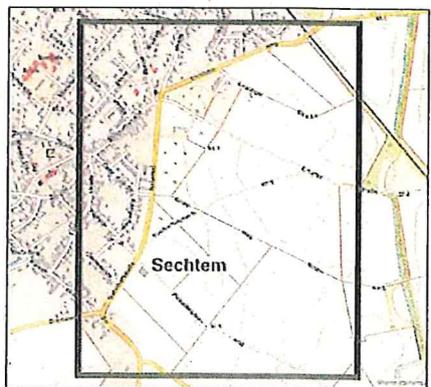
Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-25/16

Maßstab : 1:5.000
Datum : 21.01.2016

- Legende**
-  aktuelle Antragsfläche
 -  alte Antragsflächen
 -  Blindgängerverdacht
 -  geräumte Blindgänger
 -  geräumte Fläche
 -  Detektion nicht möglich
 -  militärische Anlage
 -  Laufgraben
 -  Panzergraben
 -  Schützenloch
 -  Stellung



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Manheller
Postfach 1140
53308 Bornheim



L 29/11

Abteilung **Recht**
Ihr Ansprechpartner **Eveline Szymanski**
Durchwahl **(0 22 71) 88-13 24**
Telefax **(0 22 71) 88-14 44**
E-Mail **bauleitplanung@erftverband.de**
Unser Zeichen **R-003-410**
80102

Bergheim, 28. Januar 2016

**Aufstellung des Bebauungsplanes Se 21 und der damit verbundenen
6. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sechtem, östlich der Bahnhofstraße und südlich der Erfurter Straße“**

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Eine evtl. geplante Versickerung des Niederschlagswassers sollte nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Gem. § 51a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade hier bieten sich für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach
 
Qualitäts- und
Umweltmanagement


Technisches
Sicherheitsmanagement

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert. Daher ist es sinnvoll, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich am Gewässer durchzuführen. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

Mit freundlichen Grüßen


Per Seeliger

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

11. Februar 2016



**Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem**

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 4. Januar 2016.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiaxser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen.

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord - ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104 und RASSt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Sabine Manheller
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

12

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

61 26 01 – Se 21

61 20 01 – 6. Änderung

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

T-AW Br

Datum

11.02.2016

Betrifft: **Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem**
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung dieser Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Transportleitung von dem Pickelhüttenweg möglich.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ von Februar 2013.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Die geplante Erschließung des Bebauungsgebietes Se 21 ist in der aktuellen Generalentwässerungsplanung (GEP) als Trennsystem berücksichtigt.

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 067 021

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation erfolgen. Genaue Anschlusspunkte sind im weiteren Verfahren mit dem Abwasserwerk abzustimmen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Es ist kein ortsnahe Gewässer vorhanden.

b. Zentrale öffentliche Versickerung

im aktuellen GEP wurde die Entwässerung des B-Plangebietes SE 21 im Trennsystem mit einem zentralen Versickerungsbecken angenommen. Damit diese Annahme weiter verfolgt werden kann, sind Aussagen zur Beschaffenheit des Bodens und insbesondere die Versickerungsfähigkeit im Zuge eines Bodengutachtens zu treffen. Je nach Ergebnis dieses Gutachtens sind anschließend die Dimensionierung, Ausgestaltung und ggf. notwendige, vorgeschaltete Reinigungsstufen in der weiteren Planung festzulegen.

Die unter Kapitel 8. Entwässerung beschriebene Vorgabe zur dezentralen Versickerung über Versickerungsschächte ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Denn für jeden errichteten Versickerungsschacht ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) notwendig, die jedoch nur in Ausnahmefällen erteilt wird (vgl. Infobroschüre des RSK). Die Vorgabe zur Nutzung einer Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal wäre für die Bauherren eine sinnvollere Lösung. Weitere Regenrückhaltemaßnahmen könnten in der Gestaltung der Straßenentwässerung realisiert werden, die zusätzlich in die Überflutungsbetrachtung miteinfließen würden.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Nach derzeitigem Stand ist eine dezentrale Versickerung nicht vorgesehen. Falls eine dezentrale Versickerung des anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser der Dachflächen und der befestigten Flächen nachweislich technisch möglich ist (Vorlage eines Baugrundgutachtens und Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises), ist deren Realisierbarkeit im Zuge des weiteren Verfahrens zu prüfen.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

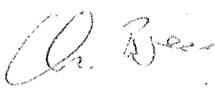
Nach der Generalentwässerungsplanung ist eine Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation nicht vorgesehen und nur mit einer größeren Regenrückhaltanlage möglich.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Christian Breuer)
Abwasserwerk

Manheller, Sabine

Von: Grünefeld Rolf <Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>
Gesendet: Montag, 15. Februar 2016 17:05
An: Manheller, Sabine; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Bornheim, 6. Änderung des FNP für die Ortschaft Sechtem sowie Bebauungsplan, Se 21

13

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfragen vom 04.01.2016, Az.: 61 26 01 – Se 21 sowie Az.: 61 20 01 – 6. Änderung
und senden Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme:

In dem Plangebiet sind nur im Bereich des Eichholzweges sowie der Eisenacher Straße Anlagen zur Versorgung mit Erdgas vorhanden (Hauptrohr- und Netzanschlussleitungen). Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung, solange der Bestand der Erdgas-Versorgungsleitungen gesichert bleibt.

Die Erdgas-Versorgung der geplanten Wohn- Geschäftsbebauung ist aus dem umliegenden Erdgas-Versorgungsnetz – den Bedürfnissen entsprechend – möglich. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir weisen bereits frühzeitig darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Als besonders kritische Baumarten sind bislang die Platane, Ahorn, Linde, Kastanie und Zeder zu bewerten. Diese sollten möglichst nicht die Pflanzliste aufgenommen werden.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metzke
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691





Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
23. FEB. 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Wsp

15

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.6/7(052/053/16)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 19.02.2016

6. FNP-Änderung Sechtem und Bebauungsplan Se 21 (Wohngebiet, Sondergebiet und L 190 n);
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 04.01.2016; Az: 61 26 01-Se und 61 20 01-6.Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die zwischen Stadt Bornheim und Landesbetrieb vereinbarten Festlegungen der Straßenbaumaßnahme „Verlegung der L 190 n“ in die Bauleitplanung einfließen.

Entlang der L 190 n gelten sämtliche Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW, insbesondere die Vorgaben zu Sondernutzung, Anbaubeschränkungszone, Werbeverbotszonen, Zuwegungen/ Zugänge usw.

Die künftigen Unterhaltungsarbeiten dürfen insbesondere in Bezug auf den zu begründenden Lärmschutzwall nicht erschwert oder behindert werden. Evtl. sind Wegerechte einzuräumen. Die Bepflanzung des Walles erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

16

Stadt Bornheim
23. FEB 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

25.20.40 / 25.20.30 Rhein-Sieg Kreis

Auskunft erteilt: Werner Muß

Durchwahl: 103

Fax: 199

Mail: Werner.Muss@lwk.nrw.de

61 26 01 - Se 21

Ihr Schreiben: 61 20 01 - 6.Änderung

vom: 04.01.2016

BPlan Bornheim Se 21 Sechtem 19.02.2016.docx

Köln 19.02.2016

**Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft
Sechtem**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken.

Jedoch bestehen unsererseits erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Se 21.

Laut dem Lageplan (Blatt 2.1) zum Bebauungsplan Se 21 ist durch die neue Umgehungsstraße und die damit verbundene Errichtung von Lärmschutzwällen die Verbindung zwischen den Wirtschaftswegen zu den landwirtschaftlichen Flächen westlich wie östlich der Umgehungsstraße an mindestens vier Stellen (Leipzigerstraße, Ritterweg, Kuchenbeckersweg und Prickelshüllenweg) unterbrochen. Dies ist aus Sicht der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmer äußerst problematisch, da die Zufahrt zu ihren Flächen in dieser Form nicht mehr gewährleistet ist.

Zudem stellt die geplante Fußgängerinsel ein zusätzliches Problem für die landwirtschaftliche Nutzung des Prickelshüllenweg als Wirtschaftsweg dar. Durch die Insel ist eine Überquerung der Trasse an dieser Stelle unmöglich, wie auch ein Linksabbiegen auf den Prickelshüllenweg.

Dadurch wird auch die Zufahrt zu der am Prickelshüllenweg gelegenen landwirtschaftlichen Halle sowie den landwirtschaftlichen Flächen nicht gewährleistet.

Für die im Bebauungsplan gelb markierte Fläche „Landwirtschaft“ an der Erfurter Straße ist nicht ersichtlich, ob und wo eine Zufahrt zu dieser Fläche geplant ist. Für eine landwirtschaftliche Nutzung ist dies unabdingbar.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

Des Weiteren haben wir erhebliche Bedenken gegen die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, da es sich bei den jetzt überplanten Flächen um besonders schutzwürdige fruchtbare Böden mit 70 bis 90 Bodenpunkten handelt, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben.

Wir regen an, die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen.

Darüber hinaus sollte eine weitere Flächeninanspruchnahme aus der Landwirtschaft durch Maßnahmen, die nach dem Landschaftsgesetz § 4a vorgesehen sind, vermieden werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft oder auch Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung oder Grünstreifen innerhalb der Ortsbebauung zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Werner Muß

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadt Bornheim
FB 7.1 Stadtplanung
z.H. Frau Manheller
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.02.2016
333.45-16.1/16-001

Dr. Ursula Francke
Tel 0228 9834-134
Fax 0221 8284-0362
Ursula.Francke@lvr.de

18

Bornheim-Sechtem, Bebauungsplan Se 21 und 6.Änderung FNP
hier Belange der Bodendenkmalpflege

*Ihr Schreiben vom 4.1.2016,
Ihr Zeichen 61 26 01 – Se 21 und 61 20 01 – 6. Änderung*

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen zu o.a. Bebauungsplan.

Das Plangebiet liegt auf der lössbedeckten Mittelterrasse des Rheins, deren fruchtbare Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.Chr.) ideale Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung und für die Anlage von Siedlungen boten. Seit dieser Zeit wurde das Gebiet intensiv genutzt und besiedelt, wie die Verteilung der bekannten archäologischen Fundstellen hier belegt. Diese Verteilung zeigt aber nur einen geringen Ausschnitt der tatsächlich noch im Untergrund erhaltenen archäologischen Relikte auf. Bei den bekannten Fundstellen handelt es sich größtenteils um zufällig aufgesammelte Oberflächenfunde oder Baubeobachtungen. Diese Oberflächenfunde sind als Anzeiger für im Boden erhaltene Siedlungsspuren zu werten. Durch Tiefpflügen werden teilweise diese Siedlungsreste oberflächlich zerstört und in Ihnen enthaltene Fundobjekte an die Oberfläche gepflügt.

Innerhalb des Plangebietes sind nur wenige Bodendenkmäler bekannt, was sicherlich auf fehlende systematische archäologische Untersuchungen zurückzuführen ist. Unmittelbar westlich des Plangebietes wurden 1997/1998 Teile einer römischen Siedlung archäologisch untersucht, bei der neben den üblichen Siedlungsgruben,

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karistraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 980, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Pfostengruben und Fundamentstückungen von mehreren Gebäuden auch Gräber gefunden wurden, die vom 1. bis ins 4. Jahrhundert datieren. Vermutlich wurde die Siedlung im 3. Jahrhundert im Zuge der Frankeneinfälle zerstört und im 4. Jahrhundert wieder neu aufgebaut. Aus dieser Zeit stammt ein großes Hauptgebäude, dem eine Badeanlage angeschlossen war. Von besonderer Bedeutung ist der Fund eines Mithräums, eines kleinen Heiligtums, in dem Mithras, eine römische Göttergestalt als mythologische Personifizierung der Sonne, verehrt wurde. Die Bedeutung dieser römischen Siedlung in Sechtem wird noch durch zahlreiche in der Umgebung gefundene Weihesteine unterstützt, die u.U. auf einen heiligen Bezirk hier schließen lassen. Eine Abgrenzung dieser Siedlung wurde bislang nicht erfasst, sie kann bis in das Plangebiet reichen.

In der Umgebung des Plangebietes verlaufen darüber hinaus römische Straßen, bei denen es sich um Nebenstrecken von Bonn nach Trier bzw. von Köln nach Bonn handelt. Ihre genauen Verläufe wurden aber bislang noch nicht abschließend ermittelt. Gerade im Umfeld solcher Straßen finden sich gelegentlich Heiligtümer oder Tempelanlagen.

Der Ortsname des 1113 als *Sephteme* überlieferten Sechtem ist römischen Ursprungs und wird – an einer römischen Straße gelegen – als „sieben Leugen von Köln entfernt gelegen“ gedeutet.

In der fränkischen Zeit muss die Ortschaft Sechtem bereits stark besiedelt gewesen sein, da südlich und westlich des Plangebietes drei fränkische Gräberfelder belegt sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Plangebietes auch frühmittelalterliche Siedlungsreste erhalten haben.

Innerhalb der B-Planfläche somit neben vorgeschichtlichen, römischen und mittelalterlichen Siedlungsresten mit Wegestrukturen zu rechnen, zumal auf historischen Karten des 19. Jahrhunderts eine Wegekreuzung zu erkennen ist, die mehrere Wege aus den verschiedensten Richtungen hier vereinte. Das heißt, Belange des Bodendenkmalschutzes sind für die Planung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3, 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB abwägungs- bzw. entscheidungserheblich. Dabei ist das Ziel des Bodendenkmalschutzgesetzes, bedeutende archäologische Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu bewahren und vor Gefährdung zu schützen, zugrunde zu legen.

Da in dieser Region bisher keine systematische Erhebung von Bodendenkmälern durchgeführt wurde, kann derzeit lediglich eine Prognose zur Betroffenheit der Kulturgüter abgegeben werden.

Auf der Grundlage der verfügbaren archäologischen Daten unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung des Plangebietes hat - als Teil der Umweltprüfung - eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation durch eine qualifizierte Prospektion zu erfolgen. Ziel dieser Untersuchung ist es den Denkmalwert und die Ausdehnung und damit die tatsächliche und die rechtliche Betroffenheit der Kulturgüter zu verifizieren, um die Planung im Ergebnis auf der Grundlage der §§ 11, 3, 4 und auch 29 DSchG NW diesbezüglich anzupassen.

Diese Prüfung ist als Teil der Umweltprüfung vom Planungsträger zu veranlassen. Es ist eine archäologische Fachfirma zur beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschung-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes stehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist damit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ein Baustein zur Steuerung der kommunalen Gestaltungsfreiheit.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen. Eine Liste der Firmen, die diese Leistung anbieten, füge ich bei.

Sobald das Ergebnis der Ermittlung vorliegt, erfolgt eine ergänzende Bewertung zum Schutzgut Kulturgüter, die dann nach der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB zum Bestandteil des Umweltberichtes werden muss.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ursula Fräncke

Anlage

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadt Bornheim
-Stadtplanung-
Postfach 1551
53308 Bornheim



**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

61 26 01-Se 21
61 20 01-6. Änd. FNP

Mein Zeichen

61.2-Fi

Datum

22.02.2016

Parallelverfahren

- **6. Änderung FNP in der Ortschaft Sechtem**
- **Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem**

Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren sind noch der geplante Eingriff zu bilanzieren und der Ausgleich darzulegen.

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde die Betroffenheit von Zauneidechse und Feldlerche herausgearbeitet. Die hier aufgeführte Vermeidungsmaßnahme V1 ist in geeigneter Art und Weise verbindlich festzulegen, da ansonsten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Für die Feldlerche sind bei Inanspruchnahme des Bruthabitats vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (CEF-Maßnahme). Zu den hierfür geeigneten Artenschutzmaßnahmen sind vom Land NRW Maßnahmen erarbeitet worden, die auch hinsichtlich ihrer Eignung bewertet wurden. Diese sind im Fachinformationssystem der LANUV für alle planungsrelevanten Arten dargestellt.

Als Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche sind

1. Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland und
2. Anlage von Extensivgrünland

aufgeführt.



Als Anforderung an die Qualität und Menge wird dargelegt, dass pro Paar der Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung erfolgen muss. Bei Funktionsverlust des Reviers, der hier vorliegt, muss die Maßnahmenfläche mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha umfassen. Punktuelle Maßnahmen wie Lerchenfenster (CEF-Maßnahme M1a) sind nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme akzeptabel. In Frage kommt hier beispielsweise die Anlage von Ackerstreifen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut oder durch Selbstbegrünung (Ackerbrache), wie sie im vorliegenden Artenschutzgutachten als CEF-Maßnahme M1b beschrieben wird. Sollte M1b als alleinige CEF-Maßnahme vorgesehen sein, muss sie auf einer Fläche von mind. 1 ha erfolgen und nicht nur auf 300 m², wie im Artenschutzgutachten vorgesehen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Grundwasser- und Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Auf den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 unter den Links

<http://www.lanu.v.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

wird hingewiesen.

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Gewässerschutz

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken wegen der unzureichenden Versickerungsfähigkeit des Bodens nur in Ausnahmefällen möglich.

Es wird daher empfohlen, die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung vollständig über den RW-Kanal vorzunehmen. In Ausnahmefällen ist die Versickerung über die belebte Bodenzone durch Privatpersonen möglich, wenn sie über Mulden-Rigolen-Versickerung o. ä. vorgenommen wird. Eine Schachtversickerung ist nicht zulässig.

Für derart gestaltete Versickerungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Regenwasser der neu trassierten L 190 aufgrund seiner Fahrzeugbelastung vor Versickerung behandlungsbedürftig ist.

Immissionsschutz

Bezüglich des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Se 21 bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Durch vorhandene und geplante Windkraftanlagen werden im Plangebiet relevante Geräuschimmissionen verursacht. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden dadurch bereits ausgeschöpft. Deshalb wird empfohlen nachweisen zu lassen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Plangebiet nicht durch weitere Vorbelastungen (z. B. durch Gewerbebetriebe oder ähnliches im benachbarten Umfeld des Plangebietes) überschritten werden.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





KATH. KIRCHENGEMEINDE

ST. GERVASIUS UND PROTASII

Kirchenvorstand

KG St. Gervasius u. Protasius Straßburger Straße 19 53332 Bornheim

An die
Stadt Bornheim
Rathausstr.2
53332 Bornheim



18. Februar 2016

21

Sehr geehrter Herr Schier,

bezugnehmend Ihres Schreiben vom 4. Januar 2016

Betreff: Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem

Der Kirchenvorstand Sechtem hat sich in der letzten Sitzung vom 2. Februar 2016 mit dem vorliegenden Bebauungsplan Sechtem 21 beschäftigt und teilt Ihnen folgendes mit:

Der Kirchenvorstand Sechtem nimmt zur Kenntnis, dass im Umfeld unserer historischen Wendelinskappelle bauliche Veränderungen geplant sind und bittet um genaue Pläne zu dem Umfeld der Wendelinskappelle, um präzise Einwände formulieren zu können.

Desgleichen fragt der Kirchenvorstand, wie die Ruhe um den Friedhof bei der Planung berücksichtigt wird, um die Würde dieses Ortes zu gewährleisten.

Der Kirchenvorstand hat das Anliegen, dass in der Gesamtbebauung von Sechtem 21 seniorengerechtes Wohnen durch Berücksichtigung kleiner, barrierefreier Wohneinheiten umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

B. Bauersch

B. Bauersch, stellvertr. Vorsitzende

Katholische Kirchengemeinde St. Gervasius u. Protasius, Straßburger Straße 19, 53332 Bornheim – Sechtem
Telefon (02227) 4366 Telefax (02227) 82156

Bankverbindung:

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Ktr. 310 637 025, BLZ 380 601 86; KSK Köln, Ktr. 51 00 29 88, BLZ 370 502 99